

228 Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz

22821 Statistik über die Prostitutionstätigkeit

Frage

Antwort

Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres

1.	Wann spricht man von einer Verlängerung, wann von einer Neu-Anmeldung?	Die Verlängerung einer Anmeldebescheinigung verlangt, dass während der Prostitutionstätigkeit in regelmäßigen Abständen eine gesundheitliche Beratung vorgenommen wurde. Die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung setzt voraus, dass innerhalb der letzten drei Monate vor der Anmeldung eine gesundheitliche Beratung in Anspruch genommen wurde. Eine klare Frist, ab der keine Verlängerung mehr möglich ist, ist uns nicht bekannt bzw. aus dem Gesetz u. E. nicht ablesbar. Hat die Behörde keine Einschätzung getroffen, ob die Erteilung einer Anmeldebescheinigung als Anmeldung oder als Verlängerung zu sehen ist, schlagen wir im Rahmen der Statistik folgende Kriterien für das Vorliegen einer Verlängerung vor: . Der/ die Prostituierte bezieht sich auf eine vorherige gültige Anmeldung, . Die Verwaltung kann den Sachverhalt nachvollziehen, . Der rechtliche Rahmen für eine Verlängerung z. B. hinsichtlich der erforderlichen gesundheitlichen Beratungen ist aus Sicht der Verwaltung gegeben.
2.	Was ist bei Nichteinhaltung des Jahres-Rhythmus zur gesundheitlichen Beratung? Neu-Anmeldung? Ermessen der Behörde? Gibt es hierzu Erfahrungen/Vorgaben?	Entscheidend ist die Bewertung in der Verwaltung. Wir führen keine Beurteilung durch, ob die einzelne Entscheidung im rechtlichen Rahmen erfolgte oder dieser eventuell "überdehnt wurde". Gerichtsurteile oder Vorgaben, wie in diesem Fall im Detail regulär vorzugehen ist, sind uns nicht bekannt.
3.	Welche Gültigkeitsdauer ist bei einem Wechsel der zuständigen Behörde anzugeben?	Bei der Tätigkeit im Laufe des Jahres ist bei einer Ausstellung aufgrund eines Wechsels der zuständigen Behörde die Gültigkeitsdauer der vorherigen Anmeldebescheinigung einzutragen.

4.	Soll die Gültigkeitsdauer bei Tätigkeitsaufgabe angepasst werden? Oder soll der Datensatz bei Tätigkeitsaufgabe gelöscht werden?	Im Rahmen der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres ist eine Abmeldung nicht zu erfassen, da unsere gesetzliche Grundlage nur die Erfassung einer Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung vorsieht. Der Datensatz der abgegebenen Anmeldebescheinigung ist somit auch bei der Erhebung der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres nicht in der Meldung enthalten.
5.	Welche Gültigkeitsdauer ist anzugeben, wenn z.B: aufgrund von Schwangerschaft, begrenzter Aufenthaltsgenehmigung eine verkürzte Gültigkeitsdauer, wie z.B. 0,5 Jahre angegeben wurden?	Wird eine verkürzte Gültigkeitsdauer angegeben, so ist die Gültigkeitsdauer mathematisch auf-/abzurunden. Bei einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr ist die Gültigkeitsdauer aufzurunden.
6.	Wird ein Verlust als Ausstellung erfasst, wenn dieselbe Behörde die ursprüngliche Anmeldebescheinigung ausgestellt hatte?	Ausstellungen einer Anmeldebescheinigung aufgrund des Verlustes der Anmeldebescheinigung sind in der Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres nicht zu erfassen.
7.	Wie wird ein Verlust der Anmeldebescheinigung erfasst, wenn die Prostituierte anschließend den Ort der vorwiegend geplanten Tätigkeit ändert? Welche Gültigkeitsdauer wäre in diesem Fall einzutragen?	War eine Prostituierte zuvor bei einer anderen Behörde gemeldet und hat ihren Ausweis verloren, so ist eine Ausstellung durch die neue Behörde zu melden. Sofern die neue zuständige Behörde die Dauer der alten Anmeldebescheinigung nachvollziehen kann, ist für die Statistik die Gültigkeitsdauer der alten Anmeldebescheinigung zu melden.
8.	Eine Prostituierte hatte bereits eine Anmeldung. Diese Person möchte nun eine Verlängerung und hat dies in einem anderen Landkreis beantragt. Wie ist dies zu signieren? Ist dies für den neuen Landkreis eine neue Ausstellung oder eine Verlängerung?	Für die verwaltungsrechtliche Abgrenzung der Begriffe Verlängerung und Ausstellung einer Anmeldebescheinigung ist die Einschätzung der Behörde relevant. Aus statistischer Sicht wäre die Einordnung als Ausstellung vorteilhafter, da dies für die Verrechenbarkeit der Ergebnisse zum Jahresende und im Laufe des Jahres auf Kreisebene vorteilhaft wäre. Dieses Vorgehen wäre auch im Einklang mit der Erhebung der Ausstellung einer Anmeldebescheinigung aufgrund eines Wechsels der zuständigen Behörde, die bei der Erhebung der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres gemeldet werden soll (Fachinfo Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres S. 5).